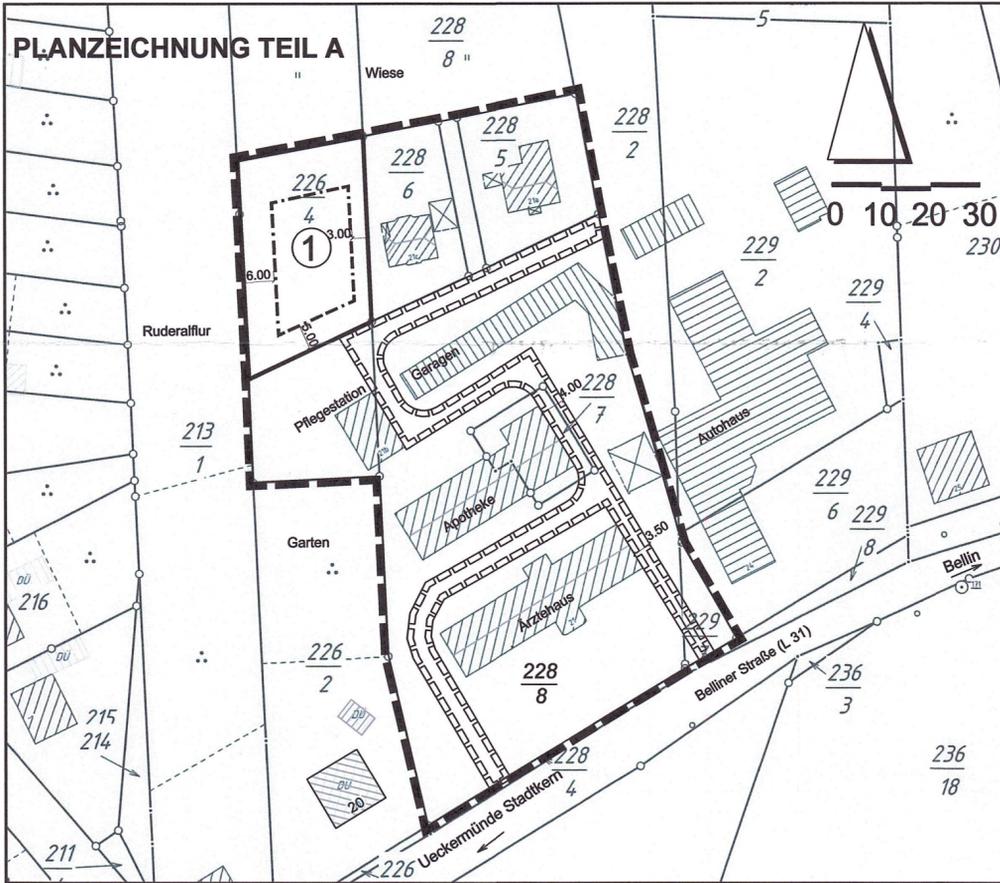


SEEBAD STADT UECKERMÜNDE

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB für einen Teilbereich der Belliner Straße



- ### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht besteht zu Gunsten der anliegenden Grundstücke.
 - Das festgesetzte Leitungsrecht besteht zu Gunsten der Versorgungsunternehmen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Wartung ihrer Anlagen.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/ Ausgleichsmaßnahmen §§ 1a und 9 Abs. 1a und Abs. 1 Nr. 25 BauGB
 - Als Ausgleich des Eingriffs in die Natur und Landschaft und zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft sowie als Abgrenzung von benachbarten Flächen am nördlichen und westlichen Rand des Ergänzungstandortes 1 sind durch den Grundstückseigentümer im auf die Fertigstellung des Hauptgebäudes folgenden Herbst eine 4m breite Gehölzpflanzung mit heimischen Arten anzulegen. Der Abstand der Gehölze soll in der Reihe 2,5 m, der Abstand von der Grundstücksgrenze 2,00 m betragen.
Straucharten (Pflanzqualität ≥ 80 cm):
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Coryllus avellana - Haselnuss
Crataegus monogyna - Weißdorn Prunus spinosa - Schlehe
Rosa corymbifera - Heckenrose Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
 - Im Plangebiet sind durch den Grundstückseigentümer im auf die Fertigstellung des Hauptgebäudes folgenden Herbst 3 einheimische Laubbäume oder Obstbäume anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.
Pflanzqualität Hochstamm mit gerader Stammverlängerung und dem Stammumfang von 12-14 cm bei Laubbäumen und 10 cm bis 12 cm bei Obstbäumen
 - Die Pflanzgebote gemäß 2.1 und 2.2 sind spätestens in der Herbstpflanzperiode die der Fertigstellung des Bauvorhabens folgt, abzuschließen und der UNB schriftlich anzuzeigen.

- ### HINWEISE
- Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) zu erfolgen.
 - Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Mecklenburgische Seenplatte sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern - Greifswald abzustimmen.
 - Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sind diese wieder funktionstüchtig herzustellen.
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November durch Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen (BGBl. I Nr. 53 vom 25. November 2014)
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)
 - die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGB. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

KARTENGRUNDLAGE

Kartengrundlage ist ein Auszug aus dem Katasterkartenwerk Landkreis Vorpommern - Greifswald Gemarkung 134188/ Ueckermünde Flur 2 im Maßstab 1:1000, übergeben vom Kataster- und Vermessungsamt An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk am 07.10.2014.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 durch Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen (BGBl. I Nr. 53 vom 25. November 2014) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Seebad Stadt Ueckermünde vom 26.02.2015 folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Teilbereich Belliner Straße erlassen:

- ### § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil für den Teilbereich Belliner Straße (§34BauGB) umfasst das Gebiet, dass innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung Teil A eingezeichneten Abgrenzung liegt.
 - Die nebenstehende Karte mit ihren Festsetzungen und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer bewirkten Bekanntmachung mit Ablauf des 24.03.2015 in Kraft.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich der Satzung § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr.3 BauGB
- Baugrenze § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

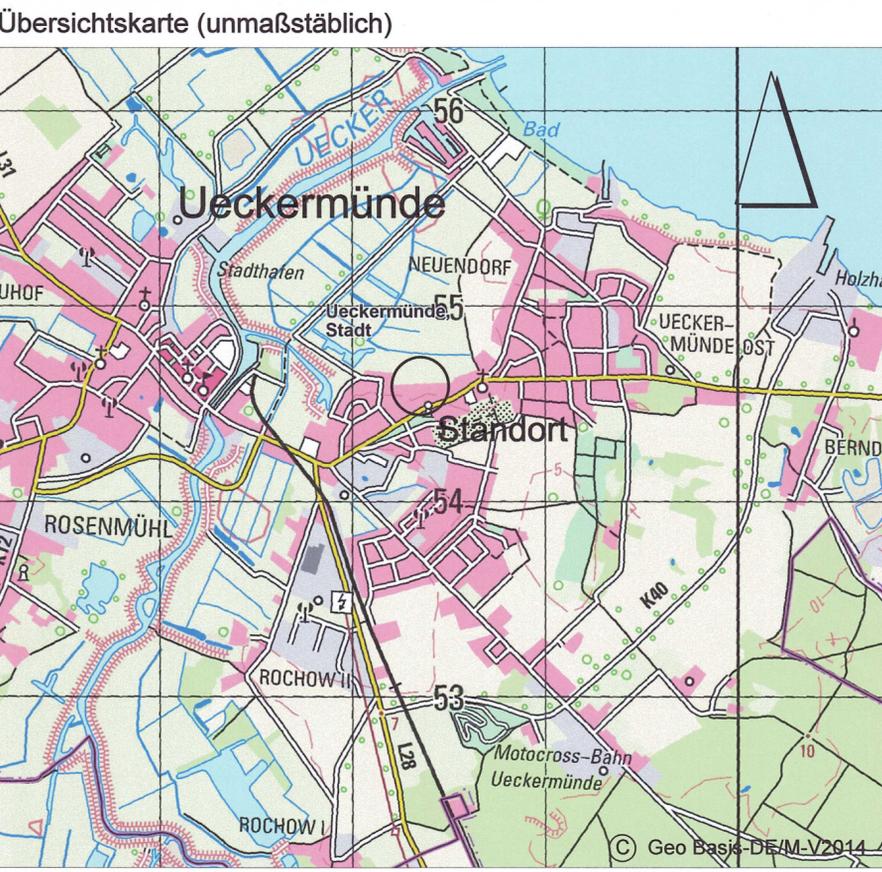
Darstellungen ohne Normcharakter

- Gebäudebestand lt. Kataster
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Bemaßung in Metern
- Fläche der Ergänzung mit Nummer
- Flurstücksnummer

- ### VERFAHRENSVERMERKE
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.09.2014. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt am 14.10.2014 ortsüblich erfolgt.
Ueckermünde, 13.03.2015
Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat am 04.12.2014 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Belliner Straße mit Begründung beschlossen zur Auslegung bestimmt.
Ueckermünde, 13.03.2015
Bürgermeister
 - Der Entwurf Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Belliner Straße hat in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 09.02.2014 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ueckermünde, 13.03.2015
Bürgermeister
 - Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß §§ 2 und 4 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ueckermünde, 13.03.2015
Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die der Nachbargemeinden am 26.02.2015 geprüft. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ueckermünde, 13.03.2015
Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Pasewalk, 10.03.2015
Referatsleiter Kataster- und Vermessungsamt

- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Belliner Straße wurde am 26.02.2015 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.02.2015 gebilligt.
Ueckermünde, 13.03.2015
Bürgermeister
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Ueckermünde, 13.03.2015
Bürgermeister
- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.03.15 im Ueckermünder Seebad ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des am 24.03.15 in Kraft getreten.
Ueckermünde, 25.03.2015
Bürgermeister

KREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD SEEBAD STADT UECKERMÜNDE



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB für einen Teilbereich der Belliner Straße - Satzung

AUFTRAGGEBER: Seebad Stadt Ueckermünde, vertreten durch den Bürgermeister Gerd Walther, Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde	AUFTRAGNEHMER: A & S GmbH Neubrandenburg architekten stadtplaner ingenieure August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215 E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Maßstab: 1:1000	Architekt: Dipl.Ing. Marita Klohs
Datum: 02/2015	Projektnummer \ Pfad: 2014S070/40/Satzung.DWG